

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Zustimmung des Senats zur „Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen“(Stand 07.11.2023)

Der Senat von Berlin

BJF - IIID

9(0)227 - 6877

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über die Zustimmung des Senats zur „Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (Stand 07.11.2023).

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin über Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Der Senat hat beschlossen, der in der Anlage beigefügten „Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (Stand 07.11.2023) zuzustimmen und die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie zu ermächtigen, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Mittels dieser Vorlage zur Kenntnisnahme soll das Abgeordnetenhaus von Berlin unterrichtet werden.

Seit 2012 ist das Land Berlin an der Umsetzung des Bundesprogramms Frühe Hilfen gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beteiligt – zunächst im Rahmen einer befristeten Bundesinitiative, seit 2018 in Form des dauerhaften Fonds Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH). Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist tätig auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV Fonds FH), die auch durch das Land Berlin unterzeichnet wurde (siehe S-786/2017).

Die VV Fonds FH beinhaltet verbindliche Regelungen zu den rechtlichen, finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen der Bundesstiftung.

Aus aktuellem Anlass ist eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, welche die Umsetzung des Digitalisierungsprozesses zwischen Bund und Ländern regelt.

Einzelheiten werden im Folgenden erläutert.

In Berlin beteiligen sich alle 12 Bezirke an der Umsetzung der BSFH und profitieren ebenso wie die SenBJF von Fördermitteln aus dem Fonds. Die Fördermittel dienen insbesondere der Umsetzung von Netzwerken und (psychosozialen) Angeboten Früher Hilfen sowie Qualitätsentwicklungsmaßnahmen. Die Abwicklung der Förderprozesse erfolgt bis dato über nicht-digitale Verwaltungsverfahren. Diese sind fehleranfällig und verursachen einen hohen Bürokratieaufwand für alle Seiten. Daher hat sich der Bund im Einvernehmen mit den Ländern zu einer Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens entschlossen.

Ziel ist die Entwicklung und Bereitstellung einer digitalen Antragsplattform zur Abwicklung der Förderprozesse zwischen Kommunen/Bezirken und Ländern sowie zwischen Ländern und Bund. Der Prozess hat in 2022 unter Federführung des zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begonnen und wird von einem Projektdienstleister begleitet.

Im Jahr 2023 kamen für die Finanzierung Fördermittel gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG-Mittel) des Bundesinnenministeriums zum Einsatz.

Für die gemeinschaftliche Gestaltung des Digitalisierungsprozesses und die Sicherung der Finanzierung ab 2024 soll zwischen Bund und Ländern eine befristete Zusatzvereinbarung (ZusatzV) geschlossen werden.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat den Entwurf der befristeten Zusatzvereinbarung per Umlaufbeschluss am 18.01.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen (s. Anlage). Die ZusatzV enthält Regelungen über die Zuständigkeiten von Bund

und Ländern sowie der gemeinsamen Finanzierung des Digitalisierungsprozesses bis einschließlich 2026:

Kosten und Finanzierung:

Der Digitalisierungsprozess verursacht Kosten für den initialen Betrieb der Plattform, die auf Bund und Länder umgelegt werden sollen. Der Bund hält dafür einen Betrag zur Deckung seiner Finanzierungsanteile in Höhe von max. 400.000,- Euro pro Jahr vor. Für die Länder ist ein maximaler Finanzierungsanteil von insgesamt max. 299.994,- Euro pro Jahr veranschlagt.

Die Höhe der individuellen Länderanteile berechnen sich aus jeweils maximal 10% der Förderhöhe für die Landeskoordinierungsstellen aus den Mitteln der BSFH (gem. Tabelle I der VV), vgl. Anhang „Kostentabelle“ der ZusatzV.

Für das Land Berlin werden Kosten in Höhe von jährlich max. 18.744,- Euro anfallen, was den o.g. rund 10% der Fördermittel für die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen (LKS) bei der SenBJF entspricht.

Eine Reduzierung der Gesamtkosten für die Plattform wird mittelfristig durch die Anbindung der Plattform an bundeseigene IT-Struktur angestrebt.

Das Land Berlin strebt die erstmalige Nutzung der digitalen Antragsplattform im Jahr 2024 im Rahmen eines Probe-Echt-Betriebes an.

Der Hauptpersonalrat sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung sind in einem Beteiligungsprozess einbezogen.

Die befristete Zusatzvereinbarung tritt nach Unterzeichnung rückwirkend zum 1.11.2023 in Kraft und hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2026.

Dieses rückwirkende Inkrafttreten resultiert aus den intensiven Vorberatungen und Vorabstimmungen der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern. Das Inkrafttreten ab dem 1.11.2023 ist erforderlich, um den Einsatz von nicht-verausgabten Fördermitteln des Bundes aus dem Haushaltsjahr 2023 bereits für eine anteilige Finanzierung der Kosten von Dezember 2023 bis November 2024 verwaltungsrechtlich abzusichern.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Es sind keine zusätzlichen Belastungen für den Berliner Landeshaushalt und die Finanzplanung zu erwarten, da die Abwicklung des Finanzierungsanteils Berlins in Höhe von max. 18.774,- Euro pro Jahr über die

Fördergelder der Bundesstiftung Frühe Hilfen erfolgt, die bei Kapitel 1042 / Titel 23190 vereinnahmt werden. Die Verausgabung der Mittel erfolgt im Kapitel 1042 über die sachlich in Betracht kommenden Titel (Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen).

a) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 14. Mai 2024

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Bürgermeisterin

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Zusatzvereinbarung
zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen
zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe
Hilfen

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- nachstehend „Bund“ genannt -
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
- nachstehend „Länder“ genannt“

schließen folgende befristete Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen
für den Zeitraum vom 01.11.2023 - 31.12.2026:

Präambel

Bund und Länder haben im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojekts der Ende-zu-Ende Digitalisierung der interföderalen Leistung „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (OZG-ID 10017) gemeinsam die digitale Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen (Antragsplattform) entwickelt mit dem Ziel, diese im Sinne eines einheitlich und zentral betriebenen sog. „Einer-für-Alle“-Modells (EfA) zu nutzen. Die Antrags- und Nachweisverfahren im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen sollen ab dem Förderjahr 2024 über die Antragsplattform erfolgen. Bund und Länder streben den kooperativen, einheitlichen, zukunftsweisenden und effizienten Betrieb der Antragsplattform an. Sie werden auf die Einbindung der Antragsplattform in die relevanten IT-Infrastrukturen hinwirken, um den Betrieb dauerhaft zu gewährleisten.

Bund und Länder schließen die vorliegende befristete Zusatzvereinbarung als Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV).

Zusatzvereinbarung

1. Nutzung der Antragsplattform

Die Förderverfahren der Bundesstiftung Frühe Hilfen auf den Ebenen der Länder und des Bundes sollen über die Antragsplattform abgewickelt werden. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Länder bzw. des Bundes bleiben davon unberührt.

2. Betrieb und Weiterentwicklung der Antragsplattform

- (a) Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen hat die Federführung für den Betrieb und die allgemeine Weiterentwicklung der Antragsplattform inne. Sie beauftragt die hierfür notwendigen Dienstleister. Die Länder arbeiten mit dem Bund zusammen und stellen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die erforderliche fachliche Expertise und Unterstützung zur Verfügung. Die Länder wirken auf eine Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an der Nutzung der Antragsplattform und der Weiterentwicklung hin.
- (b) Länderspezifische Weiterentwicklungen und Ergänzungen der Plattform sind in Abstimmung mit dem Bund jederzeit möglich; die Finanzierung von Weiterentwicklungen, die über die gemeinsam in der Steuerungsgruppe festgelegten Aspekte hinausgehen, obliegt den Ländern.

3. Steuerungsgruppe der Bundesstiftung Frühe Hilfen

- (a) Die Geschäftsstelle und die Länder berichten in der Steuerungsgruppe über den Stand und die Erfahrungen bei der Nutzung der Antragsplattform.
- (b) Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen berichtet der Steuerungsgruppe die Kosten für den Betrieb.
- (c) Die Steuerungsgruppe beschließt wesentliche Erweiterungen der Funktionen der Antragsplattform.

4. Kosten für den Betrieb der Antragsplattform

- (a) Die Kosten für den Betrieb umfassen vorrangig Lizenzgebühren sowie Kosten für Hosting und Support. Die Beauftragung erfolgt jährlich im Voraus für das Folgejahr unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (b) Die Kosten werden zwischen Bund und Ländern anteilig getragen.
- (c) Die maximale Höhe des Anteils der Länder an den Kosten und die Verteilung zwischen den Ländern regelt die Kostentabelle im Anhang dieser Zusatzvereinbarung. Die Länder halten diesen Anteil bis zur Festlegung der aktuellen Betriebskosten vor und stellen sicher, dass die entsprechenden Mittel der Geschäftsstelle der Bundesstiftung rechtzeitig vor der Beauftragung zur Verfügung gestellt werden. Der Anhang ist Bestandteil der Zusatzvereinbarung.
- (d) Der Anteil der Länder zu den Kosten kann wie folgt erbracht werden:
 - a. Einsatz von Mitteln der Landeskoordinierungsstellen (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 VV)
 - b. Einsatz von Mitteln gem. Artikel 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 VV, die im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr zweckentsprechend verausgabt werden können (Restmittel). Dazu teilen die Länder der Geschäftsstelle bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres verbindlich die Restmittel des laufenden Jahres mit. Gemeldete Restmittel verringern den Anteil des jeweiligen Landes oder reduzieren ihn auf null. Weitere Restmittel werden den weiteren Bundesländern anteilig zugerechnet. Darüberhinausgehend gemeldete Restmittel können durch die Geschäftsstelle für weitere Maßnahmen auf Landes- oder Bundesebene zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
 - c. Einsatz von Eigen- und Drittmitteln der Länder.
- (e) Der Anteil des Bundes wird durch Einsparungen bzw. Minderbedarfe bei Artikel 4 Absatz 2 Nr. 3 und 4 VV sichergestellt. Hierfür hält der Bund bis zur jährlichen Festlegung der aktuellen Betriebskosten einen Betrag von maximal 400.000 € pro Jahr vor.

5. Kennzahlen

Auf der Antragsplattform sollen Kennzahlen für die wissenschaftliche Begleitung der Frühen Hilfen erhoben werden. Diese Kennzahlen werden dem NZFH durch die Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Länder werden ebenfalls über die Kennzahlen informiert und erhalten die Daten in Kopie.

6. Kündigung

Mit einem Austritt aus der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen erlöschen die Rechte an der Nutzung der Antragsplattform entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.11.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2026. Es wird angestrebt bis zum Ende dieses Zeitraums eine dauerhafte Vereinbarung zu schließen, die diese befristete Zusatzvereinbarung ablöst.

8. Änderungen der Verwaltungsvereinbarung / ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung der Ergänzung des Formerfordernisses nach Satz 1.

9. Anwendbares Recht

Diese Verwaltungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.

10. Salvatorische Klausel

- (a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Verwaltungsvereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen, unwirksamen oder fehlenden Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (b) Sind Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung auslegungs- oder ergänzungs-bedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Anlage

Tabelle zur Verteilung der Kosten (Kostentabelle).

Anhang: Kostentabelle

Maximalkosten für die Länder		Länder nach Einwohnern (EW) in Mio. gerundet am 31.12.2020	
1. Kleine Länder (< 3 Mio. EW)	12.504 Euro	HB	0.69
		SL	0.99
		MV	1.61
		HH	1.87
		TH	2.12
		ST	2.18
		BB	2.52
		SH	2.91
Zwischensumme: max 100.032 Euro			
2. Mittelgroße Länder (3 – 6 Mio. EW)	18.744 Euro	BE	3.71
		RP	4.10
		SN	4.08
Zwischensumme: max. 56.232 Euro			
3. Große Länder I (6 – 10 Mio. EW)	24.984 Euro	HE	6.31
		NI	8.02
Zwischensumme: max. 49.968 Euro			
4. Große Länder II (> 10 Mio. EW)	31.254 Euro	BW	10.76
		BY	13.18
		NW	17.94
Zwischensumme: max. 93.762 Euro			
Gesamtsumme Länder: max. 299.994 Euro			